### **GEMEINDE EIKEN**



## GEMEINDEORDNUNG

Inkraftsetzung: 01.01.2022

vom 01. Januar 2022

#### Inhaltsverzeichnis

	Personen- und Funktionsbezeichnungen	. 3
	Allgemeine Grundlagen	. 3
1.	ORGANE	. 3
	Gesetzliche Organe	. 3
	Fakultatives Referendum	. 3
	Protokoll der Gemeindeversammlung	. 3
	Stimmenzähler	. 4
	Kommissionen	4
	Amtsdauer der Kommissionen	. 4
	Wahlmodus	. 4
	Zuständigkeiten	. 4
	Finanzkommission	. 5
2.	KOMMUNIKATION	. 5
	Veröffentlichungen	. 5
	Publikationsorgan	. 5
3.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	. 5
	Aufhebung des bisherigen Rechts	. 5
	Inkrafttreten	5

vom 01. Januar 2022

Die Gemeinde Eiken erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 Gemeindeordnung.

§ 1

# Personen- und Funktionsbezeich- nungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

#### Allgemeine Grundlagen

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Eiken ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.

- <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Eiken ist im Rahmen der Verfassung und des Gesetzes autonom in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie handelt entsprechend dieser Gemeindeordnung, dem kantonalen- und dem eidgenössischen Recht.
- <sup>3</sup> Für die Einwohnergemeinde Eiken gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung.

#### 1. ORGANE

§ 3

#### Gesetzliche Organe

<sup>1</sup> Auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren werden folgende Organe durch Volkswahlen bestellt:

- 1. 5 Mitglieder des Gemeinderates
- 2. 5 Mitglieder der Finanzkommission
- 3. 4 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder des Wahlbüros
- 4. Die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern und Ersatzmitglieder der Steuerkommission

§ 4

### Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der Beschlüsse schriftlich verlangt wird.

§ 5

#### Protokoll der Gemeindeversammlung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von der Finanzkommission geprüft und von der nächsten Gemeindeversammlung genehmigt.

§ 6

vom 01. Januar 2022

#### Stimmenzähler

In der Gemeindeversammlung amten zwei der vier vom Volk gewählten Stimmenzähler. Sind zu wenig oder keine gewählten Stimmenzähler anwesend, wählt die Versammlung vor der Behandlung der Traktanden in offener Abstimmung Ersatzstimmenzähler.

§ 7

#### Kommissionen

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung und Antragsstellung für besondere Aufgabenbereiche Kommissionen bestellen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der gesetzlich vorgeschriebenen Kommissionen, sofern nicht durch ein Gesetz eine andere Wahlbehörde zuständig ist.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann den von ihm eingesetzten Kommissionen selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- <sup>4</sup> Die zeitliche Begrenzung der eingesetzten Kommissionen unterliegen dem Gemeinderat.

§ 8

#### Amtsdauer der Kommissionen

Alle Kommissionen werden auf die Amtsdauer der Gemeindebehörde gewählt. Der neugewählte Gemeinderat nimmt die Wahlen vor.

§ 9

#### Wahlmodus

Alle vom Gesetz vorgeschriebenen Volkswahlen werden durch die Stimmberechtigten an der Urne vorgenommen.

§ 10

#### Zuständigkeiten

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für:
  - Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen, die nicht überbauten Flächen betreffen und sonst keine wesentliche Änderung im Bestand der Gemeinde bewirken.
- b) Erwerb von Grundstücken bis zum Betrag von CHF 500'000.— pro Fall, höchstens CHF 1'000'000.— pro Rechnungsjahr.
- c) Verkauf von Grundstücken und Grundstückteilen bis zu einer Fläche von 2'000m² pro Fall, höchstens 4'000 m² pro Rechnungsjahr.
- d) Tausch von Grundstücken bis zu einer Fläche von 5'000 m² in der Bauzone und 20'000 m² im Landwirtschaftsgebiet. Massgebend ist die Fläche jenes Tauschgrundstückes, das den grösseren Inhalt aufweist. Solche Tauschverträge fallen nur dann in die Zuständigkeit des Gemeinderates, wenn der Aufpreis für den Mehrwert CHF 250'000.— nicht übersteigt.
- e) Abschluss von Rechtsgeschäften für Abschnitte von Grundstücken, die weder überbaut noch wirtschaftlich genutzt werden können (Strassenund Grenzkorrekturen, bessere Arrondierungen von Grundstücken, etc.).
- f) Abschluss von Baurechtsverträgen von geringer Bedeutung (z.B. Trafostationen AEW, Druck- und Reglerstationen); davon ist die nächste Gemeindeversammlung in jedem Fall in Kenntnis zu setzen.

vom 01. Januar 2022

- g) Bewilligung von Zusatz- und Nachtragskrediten im Ausmass von 1% des veranschlagten Steuerertrages pro Rechnungsjahr.
- h) Festsetzung der Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen von Kommissionen, Delegierten, Abgeordneten und Funktionären.
- Abschluss eines Gemeindevertrages, soweit er lediglich Verwaltungsaufgaben regelt.
- j) Wahl der Abgeordneten in die Gemeindeverbände
- <sup>2</sup> Der Zustimmung der Gemeindeversammlung bedürfen folgende Geschäfte:
  - Abschluss von Rechtsgeschäften im Grundstückverkehr, die weder gestützt auf das Gemeindegesetz noch die Gemeindeordnung in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
  - b) Vertragliche Zusammenarbeit auf technischem Gebiet sowie bei gemeinsamer Anschaffung oder Erstellung von Investitionsgütern.

<sup>3</sup> Im Übrigen wird auf die zutreffenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes verwiesen.

§ 11

#### Finanzkommission

1 Die Finanzkommission nimmt bis spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung zum Voranschlag Stellung.

- 2 Die Finanzkommission ist vorgängig zur Stellungnahme einzuladen, wenn;
  - a) Eine Steuerfussänderung beantragt wird
  - b) das Dienst- und Besoldungsreglement ganz oder in wesentlichen, den Finanzhaushalt tangierenden Teilen abgeändert werden soll
  - c) die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates in den Grundsätzen geändert werden sollen.

#### 2. KOMMUNIKATION

§ 12

#### Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

#### Publikationsorgan

Als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Eiken gilt die «neue Fricktaler Zeitung» sowie das Webportal der Gemeinde Eiken.

#### 3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13

#### Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung der Gemeinde Eiken, vom 1. Dezember 1980 aufgehoben.

§ 14

#### Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

vom 01. Januar 2022

Eiken, 29.11.2021

Im Namen der Einwohnergemeinde Eiken

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin Stv.

Stefan Grunder

Helene Böhlen

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am:

25.06.2021

Durch die Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung angenommen am:

26.09.2021

Durch den Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am:

29.03.2022